

Landesfachverband Energieberatung Thüringen e.V. - Satzung -

- Name, Sitz und Zweck der Vereinigung -

§ 1

Die Vereinigung führt den **Namen** "Landesfachverband Energieberatung Thüringen e.V." und hat seinen **Sitz** in Gotha. Gerichtsstand ist Gotha. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke**.

§ 2

(1) Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluß natürlicher und juristischer Personen. Im Sinne einer langfristigen Daseinsfürsorge und ökologischen Verantwortung stellt sich der Verband das Ziel, eine verbrauchsreduzierende, weitsichtige u. umweltschonende Energiepolitik im Freistaat Thüringen zu befördern und zu unterstützen. Die Mitglieder wollen dadurch einen Beitrag zur Senkung der energiebedingten Treibhausgase - insbesondere CO₂ - leisten, um die Umwelt und die Energie-Ressourcen wirkungsvoll zu schonen.

(2) In Anerkennung des Zieles bezweckt der Verband durch seine Tätigkeit, die Dienstleistung "Energieberatung" als hersteller- und lieferneutrale Standardbetreuung für Unternehmen, öffentliche Träger und Bürger in ihrer Qualität und Effektivität, ihrem Bekanntheitsgrad, ihrem Ansehen und ihrer Verbreitung zu fördern. Damit gewährt der Verband seinen Mitgliedern Hilfe zur Selbsthilfe.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Verbandes dürfen nur für **satzungsgemäße Zwecke** verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erledigung von Aufgaben im Auftrag des Verbandes entstehen, werden gegen Vorlage der Belege erstattet. Ein Gewinn darf nicht erstrebt werden.

(5) Der *Satzungszweck des Verbandes* soll insbesondere **erreicht werden durch:**

- **Bildung und Information der Allgemeinheit**, insbesondere der Verbraucher zu allen mit der Energieverwendung zusammenhängenden Fragen,
- **Erkenntnis- und Erfahrungsaustausch** zwischen Herstellern energetischer Anlagen und Produkte, Energieverbrauchern, wissenschaftlichen Einrichtungen, anderen Verbänden und den Ingenieurkammern der Länder,
- **Herausgabe von Fachpublikationen**, Herstellung und Vertreibung von Informationsmaterial,
- **Unterstützung der Erstellung von Studien, Konzeptionen, Gutachten, Expertisen** und anderen Arbeitsmaterialien auf dem Gebiet der Energieberatung,
- **Förderung der Fachkompetenz der Mitglieder** durch ständige Aus- und Weiterbildung,
- **Herausgabe und Aktualisierung einer Liste** fachkompetenter und unabhängiger Energieberater aus den Mitgliedern,
- **Schaffung** von anwendungsbezogenen **Fachgremien und Sektionen** auf dem Gebiet der Energieberatung in Thüringen,
- **Anregung, Unterstützung und Durchführung von Forschungs- u. Entwicklungsarbeiten** zur Energieeinsparung und Nutzung regenerativer Energieträger in Thüringen,
- **tatkräftige Vertretung** und den Schutz der gemeinsamen Interessen von Energieverbrauchern durch Aufklärung, Information, Beratung, Betreuung und Hilfe bei der Konfliktbewältigung,
- **fachliche Unterstützung und Unterbreitung von Vorschlägen für die gesetzgebende Legislative und die Exekutive** des Freistaates Thüringen bei der Gestaltung energiewirtschaftlicher Zielstellungen und Gesetze sowie der entsprechenden Förderrichtlinien und Mittelverwendung,

- **Vorbereitung und Durchführung** von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Seminaren und Fachausstellungen

- **Unterstützung des Aufbaues und des Betriebes** von *Energieberatungseinrichtungen, eigener Betrieb von Energieberatungsstellen und Durchführung von Energiesparprojekten*

- *evtl. Gründung von **Eigenbetrieben** zur Unterstützung bei der Erreichung des Vereinszieles*

§ 3

Alle Leistungen des Verbandes erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.

§ 4

Das Geschäftsjahr des Verbandes läuft vom 01.01. bis 31.12.

- Mitgliedschaft und Einkünfte -

§ 5

(1) Der Verband hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Körperschaften, Behörden, Gesellschaften, Unternehmen und Verbände werden, sofern sie sich den Zielen und Zwecken des Verbandes verpflichtet fühlen. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Ehrenmitglieder ernannt der Vorstand mit Zustimmung des Beirates. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern werden die Mitglieder informiert.

(2) Die Mitglieder werden in die vom Verband herausgegebene **Energieberater-Liste** aufgenommen, sofern sie die "*Freiwillige Selbstverpflichtung*" § 14 anerkennen und die für diese Tätigkeit notwendige **Qualifikation und Unabhängigkeit** nachweisen. Zur Qualifikation zählen ein ingenieurtechnisches bzw. naturwissenschaftliches Hochschulstudium, postgraduale Studien Energieberatung sowie eine 2-jährige praktische Tätigkeit als Energie-berater. Der Energieberater muß unabhängig von Hersteller- und Lieferer-Interessen (Energieversorger, Anlagenhersteller) arbeiten. Der Verband **überprüft** in geeigneter Weise die Qualifikation und die Unabhängigkeit seiner Energieberater sowie deren praktische Tätigkeit (*siehe § 14*).

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

Die Streichung aus der Mitgliedsliste erfolgt bei Beitragsrückständen von zwei Jahren nach vorheriger Ankündigung durch den Vorstand.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn in grober Art und Weise gegen die Interessen des Verbandes verstoßen wird.

§ 7

Das Mitglied hat das Recht

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort abzustimmen, mit einer Stimme zu wählen sowie gewählt zu werden

- Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung einzubringen

Das Mitglied hat die Pflicht

- die Satzung einzuhalten

- Beiträge *gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung* bis zum 31. März des Kalenderjahres zu entrichten

§ 8

Die Einkünfte des Verbandes bestehen aus:

- regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen

- freiwilligen Zuwendungen in Form von Spenden

- Erträgen des Vereinsvermögens

- *Erträgen aus der Durchführung von Projekten*

- *Erträgen aus Eigenbetrieben*

- Organe des Verbandes -

§ 9

Organe des Verbandes sind:

- **Mitgliederversammlung**
- **Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister sowie deren**

Stellvertreter

- **Beirat**
- **Beratungs- und Kontrollgremium "Freiwillige Selbstverpflichtung zum Qualitätssiegel"**

§ 10

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluß des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden.

Termin und Tagesordnung sind allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Tagesordnung der Mitgliederversammlung:

- **Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes**
- **Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters**
- **Wahl des Vorstandes, Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern**
- **Festsetzung der Mitgliedsbeiträge**
- **Beschlußfassung über den Haushalt des Vereins**
- **Beschlußfassung über gestellte Anträge**

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die Beschlußfassung zur Satzungsänderung erfordert eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schrift-führer in einem Protokoll festgehalten, welches durch 2 Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 11

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter. Der Vorstand bestellt einen Schriftführer für die jeweiligen Mitgliederversammlungen. Die jeweiligen Geschäftsbereiche werden vom Vorstand geregelt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so führt sein gewählter Stellvertreter die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Stehen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 12

Der **Beirat** besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden. Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Zusammenkünfte erfolgen auf Wunsch des Vorstandes oder eines Beiratsmitgliedes, mindestens jedoch einmal während der Amtsperiode.

§ 13

Der Schatzmeister überwacht die Geschäfte des Verbandes verantwortlich bis zur Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14

(1) Der Verband empfiehlt allen mit Energieberatung befaßten Mitglieder der "Freiwillige Selbstverpflichtung" zum Qualitätssiegel effektive Energieberatung (Anlage 2) beizutreten.

(2) Das Beratungs- und Kontrollgremium zur "Freiwilligen Selbstverpflichtung" ist für die Betreuung, Kontrolle, Monitoring, Clearing und Weiterentwicklung der Selbstverpflichtung verantwortlich. Es besteht aus 3 Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung der "Freiwilligen Selbstverpflichtung" für 1 Jahr gewählt.

(3) Die Kosten für die Abwicklung tragen die Unterzeichner der "Freiwilligen Selbstverpflichtung".

- Auflösung des Verbandes -

§ 15

Die **Auflösung** des Verbandes kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

Bei Auflösung beschließt die letzte Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die gemeinnützige Verwendung des verblieben Vermögens. Der Beschluß erfordert die 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluß über die gemeinnützige Verwendung des verbliebenen Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Weimar, den 16.08.1995

Weimar, den 11.03.1997 (1. Änderung der Satzung)

Hausen, den 30.06.1999 (2. Änderung der Satzung)

Mitgliedsbeiträge:

natürliche Personen und kleine Büro´s/Firmen bis 3 Mitarbeiter:

½ Jahresbeitrag: (halbjährliche Zahlung) 110,00 DM (bei Zahlung im Lastschriftverfahren 100,00 DM)

1/1 Jahresbeitrag: 200,00 DM

Studenten & Senioren

½ Jahresbeitrag: (halbjährliche Zahlung) 40,00 DM (bei Zahlung im Lastschriftverfahren 40,00 DM)

1/1 Jahresbeitrag: 80,00 DM

Juristische Personen (Firmen) ab 4 Mitarbeiter: mindestens 300,00 DM *

zusätzlich für Energieberater/ Mitglieder der freiwilligen Selbstverpflichtung § 14 (3) 80,00 DM

* Die Firmen sollten nach Möglichkeit und eigenem Ermessen ihren Beitrag selbst festlegen.
Der Vorstand ist im Interesse des Verbandes für jede Zuwendung dankbar.

Sitz des Verbandes: 99867 Gotha, Goethestr. 2, bei Ingenieurbüro ITD

Bankverbindung: Volksbank Bad Salzungen: Konto 60 84 605, BLZ 840 947 54

Eintragung: Vereinsregister unter Nr.: VR 759 beim Amtsgericht Gotha